

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Pleaninga Theaterbagasch e.V. und hat seinen Sitz in Pliening. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 30. August des Jahres.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband Bayrischer Amateurtheater e.V., Bezirk Oberbayern mit Sitz in Rosenheim und erkennt dessen Satzung an.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Laienspiel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pliening, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Beitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§5 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§6 Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
 - Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - den jeweils festgesetzten Beitrag pünktlich und unaufgefordert zu entrichten.
 - die vom Verein gesteckten Ziele im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.
 - darauf zu achten, dass eine Weitergabe von vereins-eigenem Material an andere Vereine, Gruppen oder Privatpersonen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft erfolgt.
 - dafür Sorge zu tragen, dass durch sein Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins gewahrt bleibt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
- (2) Vertreten wird der Verein, gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand, welche jeweils einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,-- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§10 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) 1. und 2. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - Spielleiter
 - Pressewart
 - zwei Beisitzer
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wählbar in den Gesamtvorstand sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Hierzu hat der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Auf Antrag von 1/3 des Gesamtvorstands hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Ehrenamtszuschale bzw. einer Übungsleiterzuschale (steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG) bezahlt werden.

- (6) Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Gesamtvorstand ist befugt, bei Notwendigkeit zwischen zwei Wahlen weitere Vorstandsmitglieder in den Gesamtvorstand zu berufen. Diese Vorstandsmitglieder haben bei Sitzungen volles Stimmrecht.
- (8) Der Gesamtvorstand wählt den Spielleiter für ein Geschäftsjahr. Der Spielleiter ist mit der Wahl für dieses Geschäftsjahr Mitglied des Gesamtvorstands.
- (9) Der Gesamtvorstand trifft die Auswahl der zu spielenden Theaterstücke.
- (10) Der Gesamtvorstand wählt für das zu spielende Theaterstück die Spieler aus und berät über die Rollenverteilung. Die Entscheidung über die Rollenverteilung obliegt dem Spielleiter.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl des Gesamtvorstands
 - Wahl der Kassenrevisoren
 - Abstimmung über Anträge
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Vereinsmitglied ist schriftlich zu laden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet und die fälligen Beiträge bezahlt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind jedoch Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu dokumentieren sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - Das Interesse des Vereins es erfordert.
 - Ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Spenden
- Zuschüssen.

§ 13 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.04.96
verlesen und mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.
Sie tritt nach Eintragung des Vereins beim Registergericht in Kraft.

Pliening, 12.04.1996

- Die Vorstandschaft -

Satzungsänderung am 18.10.2013

Satzungsänderung am 24.10.2014

Satzungsänderung am 19.03.2016

Satzungsänderung am 02.11.2018